



Informationen zur Weiterbildung „Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen“

(Stand: 08/2021)

- Start der dritten Pilotphase als Selbstzahlermodell -

1. Dauer der berufsbegleitenden Weiterbildung

- 15 Monate (Präsenzzeiten in Kombination mit der praktischen Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung)

2. Prüfungen

- **Facharbeit** und **Kolloquium** nach 12 Monaten
- **Praktische Prüfung** innerhalb der letzten 3 Monate der Weiterbildung

3. Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung

- Mindestens Mittlerer Schulabschluss
- Mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer regulären Dauer von mindestens drei Jahren (optional zzgl. Meisterabschluss) oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium
- Ein Berufsabschluss, der mindestens einem der Bildungsbereiche des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BayBEP) zuzuordnen ist (siehe Informationsblatt zu Beispielen für geeignete Berufe)
- Nachweis über mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Ausbildungsberuf nach Abschluss der Ausbildung bzw. des Studiums
- Vollendetes 25. Lebensjahr
- Zusage eines Arbeitsplatzes in einer Kindertageseinrichtung von mind. 50% der wöchentlichen Regelarbeitszeit mit Beginn der Weiterbildung (Bestätigung des Arbeitgebers)
- Bewerber/innen mit ausländischer Herkunft müssen ausreichende Sprachkenntnisse mindestens mit einem B2-Zertifikat nachweisen.
- Es ist der Nachweis über ein mindestens 6-wöchiges Praktikum im Bereich der Kindertagesbetreuung vor Beginn der Weiterbildung vorzulegen. Liegt kein Praktikum vor, so ist die Eignung auf andere Weise vom Weiterbildungsanbieter zu prüfen.
- Zulassungsberechtigt sind zudem Personen mit einer Eintragung in die Berufeliste des Bayerischen Landesjugendamtes als Ergänzungskraft
 - für einen Bildungsbereich oder
 - für zwei Bildungsbereiche ohne akademischen Abschluss

Die Prüfung der Mindestvoraussetzungen erfolgt vor Beginn der Weiterbildung durch die jeweiligen Weiterbildungsanbieter.



4. Anstellungsvoraussetzungen

Einrichtungen, die in ihrer Konzeption ein spezifisches Aufgabenprofil entsprechend den themenbezogenen Bildungs- und Erziehungsbereichen des Bildungs- und Erziehungsplans ausgewiesen haben (z.B. Schwerpunkt Sprache, Schwerpunkt Gesundheit, Schwerpunkt Bewegungserziehung, Schwerpunkt MINT, Schwerpunkt musikalische Bildung, Schwerpunkt Naturpädagogik), können eine „Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen“ anstellen, deren Vorbildung dem Einrichtungsschwerpunkt entspricht. Über eine inhaltliche Differenzierung in der Konzeption wird eine kompetenzorientierte Differenzierung im Team vorgesehen. Wie die pädagogischen Fachkräfte ist auch die zertifizierte Fachkraft mit besonderer Qualifikation für die Umsetzung der Einrichtungskonzeption verantwortlich. Dadurch wird die Einbindung von zertifizierten Fachkräften mit unterschiedlichen Ausbildungsprofilen, d.h. der Wandel von pädagogischen Teams zu multiprofessionellen Teams, konzeptionell ermöglicht.

- Anstellungsträger werden in erster Linie Träger von größeren Einrichtungen sein, die ihr pädagogisches Personal durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit spezifischen Kompetenzen erweitern möchten. Eine Möglichkeit für kleinere Einrichtungen kann die Beschäftigung einer zertifizierten Fachkraft mit besonderer Qualifikation im Rahmen eines Netzwerkverbundes sein.

5. Einrechnung in den Qualifikationsschlüssel der Einrichtung

- Während der 15-monatigen Weiterbildung können die Teilnehmenden in den Anstellungsschlüssel als Ergänzungskraft eingerechnet werden. **Vor der Zulassung zu dieser Weiterbildung muss die zuständige Aufsichtsbehörde durch den Anstellungsträger eingebunden werden. Eine Einrechnung in den Anstellungsschlüssel als Ergänzungskraft ist nur mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG möglich.**

Eine zertifizierte Fachkraft mit besonderer Qualifikation kann nach Erhalt des Zertifikats gemäß § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG als Fachkraft genehmigt werden. **Die zuständige Aufsichtsbehörde führt die entsprechende Prüfung gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG durch. Der Einsatz der Fachkraft mit besonderer Qualifikation als pädagogische Fachkraft kann nur mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG in der konkret genannten Kindertageseinrichtung erfolgen.** Ein Eintrag in die KITA-Berufeliste des Bayerischen Landesjugendamtes wird nicht vorgenommen, weil die Genehmigung zum Einsatz als Fachkraft vom Profil der Einrichtung abhängig ist.



- Eine „Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen“ ist zusätzlich zu einer pädagogischen Fachkraft anzustellen und kann nicht als Einrichtungsleitung eingesetzt werden. In einer Kindertageseinrichtung kann nur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde mehr als eine „Fachkraft mit besonderer Qualifikation“ beschäftigt werden.
- Eine Weiterarbeit als Ergänzungskraft ist bei vorzeitigem Abbruch der Weiterbildung nicht möglich.

6. Eingruppierung

Das StMAS begrüßt eine pädagogischen Fachkräften angemessene Bezahlung nach Erhalt des Zertifikats. Während der Weiterbildung wird eine den Ergänzungskräften entsprechende Bezahlung für angemessen erachtet.

7. Aufstiegsmöglichkeiten

Nach 5-jähriger Bewährung, Nachweis engagierten Weiterbildungsverhaltens und Bestätigung des Trägers, dass die Bewerberin/der Bewerber besondere Fachkompetenz zeigt, kann die zertifizierte „Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen“ im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde als „pädagogische Fachkraft in Kindertageseinrichtungen“ eingesetzt werden.

8. Zertifikat

Das vom Weiterbildungsanbieter und vom StMAS unterzeichnete Zertifikat „Fachkraft mit besonderer Qualifikation in Kindertageseinrichtungen“ weist den Berufsabschluss und den ausgewählten Bildungsbereich aus. Darüber hinaus werden die Modulinhalte sowie die erfolgreich abgelegten Prüfungen aufgezählt.